

Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirchengemeinde zu Bremen-Vegesack

Amtliche Bekanntmachung zu: Änderung des Artikel 1, Absätze 2 und 3 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde, Lindenstraße 93 in Bremen-Fähr/Lobbendorf

Die seit dem 1.7.2015 gültige Friedhofsordnung wird zum 1. Januar 2016 geändert.
Die Änderungen der Friedhofsordnung werden im Internet unter www.vegesacker-friedhof.de bekannt gemacht.
Auf die Bekanntmachung im Internet wird in der Tageszeitung „Weser-Kurier“ hingewiesen. Die bezeichneten Änderungen und die geltende Fassung der Friedhofsordnung nebst Friedhofsgebührenordnung können während der Öffnungszeiten im Gemeindeservicebüro eingesehen werden: Menkestraße 15 in 28755 Bremen.
Die Änderungen wurden am 13.10.2015 vom Kirchenvorstand der Gemeinde beschlossen und mit Schreiben vom 2.12.2015 wurde mitgeteilt, dass sie durch den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt wurden.

gez. Volker Keller
(Gemeindepastor)

gez. Hartmann Vandr 
(Bauherr und Friedhofsdezernent)

Einlegeblatt zur Friedhofsordnung vom 1.7.2015

Der Kirchenvorstand der Gemeinde Vegesack hat am 13.10.2015 Änderungen der Friedhofsordnung einstimmig beschlossen.

Der Kirchenausschuss der BEK hat den Änderungen zugestimmt und dies mit Schreiben vom 2.12.2015 mitgeteilt.

Die Änderungen der Friedhofsordnung treten ab dem 1.1.2016 in Kraft:

Art. 1 (2) alte Fassung

Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und deren Angehörigen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung und ihrer zugehörigen Gebührenordnung.

Art. 1 (2) neue Fassung, gültig ab 1.1.2016

Er dient der Bestattung in unterschiedlichen Bestattungsformen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung und ihrer zugehörigen Gebührenordnung.

Art. 1 (3) alte Fassung

Auf Antrag können ebenso Mitglieder benachbarter Kirchengemeinden sowie deren Angehörige ... bestattet werden, sofern keine Hindernisse (wie z.B. Platzmangel) entgegenstehen. In Zweifelsfragen entscheidet der Kirchenvorstand.

Art. 1 (3) neue Fassung, gültig ab 1.1.2016

Auf Antrag können auch Verstorbene bestattet werden, die keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, sofern keine Hindernisse entgegenstehen. Alle Regelungen dieser Friedhofsordnung und die Gebührenordnung gelten auch für diese Bestattungen ohne Einschränkungen. Hinderungsgründe können sein: Platzmangel oder Bestattungsformen, Bestattungsriten, Totenkulte und Grabgestaltungen, die gegen das Gebot verstoßen, die Würde des Ortes zu wahren. In Zweifelsfragen entscheidet der Kirchenvorstand.

zu Art. 5 (5) wurde beschlossen:

Ab sofort wird die fallbezogene Gebührenverdoppelung ausgesetzt.